

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über das Abweichen von der Impfreihenfolge bei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit AstraZeneca

Vom 1. April 2021

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stellt auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 3 Satz 2, 6 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung vom 10. März 2021 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 726) geändert worden ist, und Buchstabe A Ziffer VIII Nummer 7 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 40) Folgendes fest:

I.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 30. März 2021 beschlossen, dass der Impfstoff von AstraZeneca ab 31. März 2021 zum Einsatz kommt, bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Ländern steht es frei, bereits jetzt auch die 60- bis 69-Jährigen für diesen Impfstoff mit in ihre Impfkampagne einzubeziehen.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung haben die Länder und der Bund den vorhandenen Impfstoff so zu nutzen, dass die Anspruchsberechtigten in der vorgegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden:

1. Anspruchsberechtigte mit höchster Priorität (§ 2 der Coronavirus-Impfverordnung),
2. Anspruchsberechtigte mit hoher Priorität (§ 3 der Coronavirus-Impfverordnung),
3. Anspruchsberechtigte mit erhöhter Priorität (§ 4 der Coronavirus-Impfverordnung) und
4. alle übrigen Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 1 der Coronavirus-Impfverordnung.

Von der für die Länder grundsätzlich verbindlichen Reihenfolge nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung kann gemäß § 1 Absatz 3 der Coronavirus-Impfverordnung abgewichen werden, wenn dies für eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung bestimmen die obersten Landesgesundheitsbehörden

im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Nähere zur Organisation der Schutzimpfungen.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes sind die Staatsministerien in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich für alle Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist nach Buchstabe A Ziffer VIII Nummer 7 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 13. Februar 2020 für das Gesundheitswesen und den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständig.

Mithin ist das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zuständig für das Feststellen der Voraussetzungen nach § 1 Absatz 3 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung.

III.

Aufgrund der Empfehlung der STIKO vom 30. März 2021 wurden bereits geplante Impfungen mit dem Impfstoff AstraZeneca für unter 60-Jährige ausgesetzt.

Das Abweichen von der Reihenfolge der Impfpriorisierung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Coronavirus-Impfverordnung ist für den Impfstoff AstraZeneca erforderlich, um zu erreichen, dass alle bereits vorhandenen AstraZeneca-Impfdosen verimpft werden können.

Dies geschieht – wie von der STIKO empfohlen – nun insbesondere bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Dies ermöglicht, diese zahlenmäßig große Altersgruppe angesichts der wachsenden 3. Welle nun schneller zu impfen.

Weiter kommt der Impfstoff bei Personen aus den Priorisierungsgruppen „höchste und hohe Priorität“ nach §§ 2 und 3 der Coronavirus-Impfverordnung zum Einsatz, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die gemeinsam mit dem impfenden Arzt nach ärztlichem Ermessen und bei individueller Risikoanalyse nach sorgfältiger Aufklärung entscheiden, mit AstraZeneca geimpft werden zu wollen. Dies soll grundsätzlich in den Praxen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte erfolgen.

Dresden, den 1. April 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dagmar Neukirch
Staatssekretärin